

Anfechtung von Willenserklärungen

Übersicht über die wichtigsten Klausurprobleme und Prüfungsschema

1. Anwendbarkeit der §§ 119 ff.

- a) Vorrangige **Spezialregeln** (Erbrecht -> §§ 1949, 1954 f., 1956; 2078 ff. Bei der Testamentsanfechtung weitgehende Beachtlichkeit des **Motivirrtums**; Familienrecht: § 1314 Nr. 2 - 4)
- b) (Analoge) Anwendbarkeit auf **geschäftsähnliche Handlungen** (z.B. Tilgungsbestimmung i.S.v. § 366 I BGB, vgl. BGHZ 106, 163.
- c) (Analoge) Anwendbarkeit auf **Erklärungen ohne Erklärungsbewußtsein** (Rspr., vgl. BGHZ 91, 324 "Sparkassen-Fall").
- d) Keine Anwendbarkeit auf **Rechtsscheintatbestände** mit Erklärungswirkung bei Irrtum über die Bedeutung des Rechtsscheins (z.B. Schweigen auf Bestätigungsschreiben, Duldungsvollmacht, Anscheinsvollmacht) oder bei Erklärungsfiktionen.
- e) Konkurrenz von § 119 II BGB zum Gewährleistungsrecht:
Keine **Käuferanfechtung** bzgl. von Eigenschaften, die zugleich einen Sachmangel begründen können oder zusicherungsfähig sind (unabhängig davon, ob in concreto vereinbart bzw. zugesichert); **Zeitpunkt**: Gefahrenübergang (vgl. BGH NJW 1979, 160 ff.; "MercedesFall"; BGHZ 60, 319 "Seegrundstück"). Bei wirksam ausgeschl. Gewährleistung aber auch vorher keine Anfechtung nach § 119 II (vgl. BGHZ 63, 369, "Jawlensky").
Keine **Verkäuferanfechtung**, wenn er sich dadurch der Gewährleistungspflicht entziehen würde. Das setzt aber voraus, daß der Käufer Gewährleistungsansprüche geltend machen will (vgl. RGZ 135, 339 "Ruisdael" sowie insbesondere BGH NJW 1988, 2597 "Duveneck/Leibl").
Entsprechendes gilt für das Verhältnis zu miet- und werkvertragsrechtlichen Gewährleistungsregeln.
- f) Anfechtung des **dinglichen Rechtsgeschäfts**:
Grundsätzlich möglich, i.d.R. fehlt es aber am Anfechtungsgrund, weil der für das sachenrechtliche Rechtsgeschäft erforderliche **Minimalkonsens** nicht berührt wird. Anders insbes. bei der Anfechtung nach § 123 BGB ("Fehleridentität")
- g) Anfechtung **nichtiger** Rechtsgeschäfte: Nach dem Grundsatz der **Doppelwirkung** nach h.M. möglich.

2. Zulässigkeit der Anfechtung

- a) **Keine** Anfechtung bei nicht erkennbarem Handeln in **fremden** Namen, § 164 II BGB.
- b) Keine Anfechtung bei Irrtum über das **vertragstypische Risiko** (Risikogeschäfte).
- c) Modifizierte Rechtsfolgen im **Gesellschafts-** und **Arbeitsrecht** ("Fehlerhaftes Arbeits- bzw. Gesellschaftsverhältnis): Außerordentliche Kündigung mit ex nunc-Wirkung anstelle der Anfechtung.

3. Anfechtungsgrund

- a) **Irrtum in der Erklärung** (§§ 119 I, 120):

Inhaltsirrtum: Erklärender erklärt, was er erklären will, verkennt aber die Bedeutung des verwendeten Erklärungszeichens. Beachte die Abgrenzung zur bewußten Unkenntnis bei Erklärungen "tel quel" (BGH NJW 1995, 190).

Erklärungsirrtum: Erklärender benützt ein anderes Erklärungszeichen, als gewollt (Verschreiben etc.). Wichtig ist hier die Abgrenzung zu Fehlleistungen bei der Vorbereitung der Willenserklärung, die lediglich einen unbeachtlichen Motivirrtum darstellen (vgl. z.B. BGH NJW 1998, 3192 "Kalkulationsirrtum"; elektronische

Willenserklärungen, vgl. z.B. AG Frankfurt NJW-RR 1990, 116; unrichtig OLG Hamm NJW 1993, 2321).

Übermittlungsirrtum (§ 120): Gilt nur bei unbewußter Falschübermittlung durch den Erklärungsboten. Bei bewußter Falschübermittlung ("Bote ohne Botenmacht", §§ 177 ff analog) nach h.M. keine Bindung des "Erklärenden", weil keine Zurechenbarkeit des Erklärungsstatbestands.

b) **Eigenschaftsirrtum**

Eigenschaftsbegriff: Alle tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse, die infolge ihrer Beschaffenheit und Dauer auf die Brauchbarkeit und die Wertschätzung der Person oder Sache von Einfluß sind. Diese Beziehungen sind aber nur dann rechtserheblich, wenn sie in der Person oder Sache selbst ihren Grund haben, von ihr ausgehen und sie kennzeichnen oder näher beschreiben. **Nicht:** Gemeiner Wert.

Verkehrswesentlich sind Eigenschaften, wenn sie nach der Verkehrsanschauung im Hinblick auf das konkrete Geschäft für wertbildend gehalten werden, wobei das konkrete Geschäft teilweise sogar aus der Sicht des Erklärenden gesehen wird, so daß auch dessen unausgesprochene (untypische) Vorstellungen eine Anfechtung nach § 119 II ermöglichen können (str.).

Die Anfechtbarkeit ist ein eng auszulegender **Sonderfall des Motivirrtums**, der im übrigen **unbeachtlich** ist, selbst wenn die Motive bei Vertragsschluß offengelegt werden (vgl. z.B. BGH NJW 1998, 3192 "Kalkulationsirrtum").

c) **Arglistige Täuschung (§ 123 I 1. Alt.)**

Täuschung i.S.d. § 123 I Alt. 1 ist das Erregen oder Aufrechterhalten eines Irrtums beim Vertragspartner. Die Täuschung muß sich auf Tatsachen beziehen; bloße Werturteile oder Werbeanpreisungen genügen also nicht.

Täuschung durch **Unterlassen** setzt **Aufklärungspflicht** voraus: Eine solche besteht nach Treu und Glauben hinsichtlich solcher Umstände, die für die Willensentscheidung des anderen Teils erkennbar von Bedeutung sind, und über die nach der Verkehrsanschauung Aufklärung auch ohne besondere Frage erwartet wird sowie über solche Umstände, die den Vertragszweck vereiteln oder erheblich gefährden können. Zudem ergeben sich Aufklärungspflichten aus besonderen Vertrauens- und Abhängigkeitsverhältnissen.

Rechtswidrigkeit der Täuschung: Vom Gesetz nicht ausdrücklich gefordert, aber vorausgesetzt. Daher ungeschriebene Ausnahmen möglich bei falschen Antworten auf unzulässige Fragen (aber kein "Recht auf Lüge" ohne vorherige Frage!).

Arglist ist gleichbedeutend mit Vorsatz. Schädigungswille ist nicht erforderlich (auch die Täuschung "in guter Absicht" berechtigt zur Anfechtung, Arg.: Schutzzweck ist die Willensfreiheit). Auch "Aussagen in's Blaue" sind arglistig (vgl. BGH NJW 1998, 302). Im Falle nur fahrlässiger Irreführung Ansprüche aus c.i.c. (sehr str., s.u. 9).

Täuschung durch Dritte (§ 123 II 1): "Dritter" ist nicht, wer "im Lager" des Erklärungsgegners steht, insbes. also nicht Vertreter und Verhandlungshelfen.

Sonderproblem: Anfechtung der Vertragsübernahme wg. arglistiger Täuschung (vgl. BGH NJW 1998, 531).

Zum Problem des **maßgeblichen Zeitpunkts** (kann man noch anfechten, wenn zwar die Täuschung kausal für die Abgabe der Willenserklärung war, mittlerweile aber der Anfechtungsgrund weggefallen ist?) s. BGH NJW 2000, 2894: Denkbar ist unter engen Voraussetzungen ein Ausschluß der Anfechtung nach § 242 BGB, wenn der Getäuschte "nicht mehr beeinträchtigt" ist. Es kommt dabei aber auf den Zeitpunkt der *Abgabe* der Anfechtungserklärung an, nicht denjenigen des *Zugangs*.

d) **Widerrechtliche Drohung (§ 123 I 2. Alt.)**

Drohung ist die Ankündigung eines Übels, auf dessen Eintritt sich der Erklärende Einfluß zuschreibt. Ist letzteres nicht der Fall, liegt eine "Warnung" vor, die bei Unwahrheit eine Anfechtung wg. arglistiger Täuschung begründen kann (vgl. BGH

NJW-RR 1996, 1281). Der Bedrohte muß den Erklärungen oder dem Verhalten des Drohenden entnommen haben, dieser werde dafür sorgen, daß das angedrohte Übel eintritt, wenn er der Bedrohte die Willenserklärung nicht abgeben sollte. Maßgeblich für die Annahme, es liege eine ernstzunehmende Drohung vor, ist nicht die Meinung des Drohenden, sondern allein die Sicht des Bedrohten.

Bloßes Ausnutzen einer Zwangslage ist keine Drohung, begründet aber u.U. Sittenwidrigkeit nach § 138 I BGB (vgl. etwa BGH NJW 1988, 2599).

Hauptproblem ist die **Widerrechtlichkeit**:

Unproblematisch, wenn entweder das Mittel oder der Zweck widerrechtlich sind. Ist dies nicht der Fall, kann sich die Widerrechtlichkeit aus einer "**Zweck-Mittel-Relation**" ergeben: Entscheidend ist dabei, ob der Drohende ein berechtigtes Interesse an der Erreichung des verfolgten Zwecks und die Drohung nach Treu und Glauben noch als ein angemessenes Mittel angesehen werden kann (vgl. etwa BAG NJW 1999, 2059 ff zum Standardfall der Drohung mit einer Strafanzeige). Entgegen der früheren Rspr. (vgl. etwa BGHZ 25, 211, 223) bedarf es für die Widerrechtlichkeit keiner subjektiven Elemente (Bewußtsein der Rechtswidrigkeit). Die Drohung ist also auch dann widerrechtlich, wenn der Drohende von einem Sachverhalt ausgeht, bei welchem die Drohung nicht widerrechtlich wäre (arg.: Schutz des in seiner Willensfreiheit Beeinträchtigten geht vor).

4. Kausalität des Anfechtungsgrundes

Beachte bei § 119 I BGB die "normativ gefilterte" Kausalität (anders bei § 123 BGB!): Nicht jeder subjektiv kausale, sondern nur ein auch "bei verständiger Würdigung" kausaler Irrtum berechtigt zur Anfechtung.

5. Anfechtungserklärung (§ 143 I)

Empfangsbedürftige Willenserklärung, einseitiges Rechtsgeschäft (Gestaltungsrecht)

a) Inhalt

Muß erkennen lassen, daß die Erklärung wegen eines Willensmangels nicht gelten soll. Nicht ausreichend ist also das bloße Bestreiten der Existenz einer Willenserklärung.

Erklärung ist als **Gestaltungsrecht** bedingungsfeindlich.

b) Adressat

Bei zweiseitigen Rechtsgeschäften (Verträgen) ist die Anfechtungserklärung an den Vertragspartner zu richten, § 143 II. Beim Vertrag zugunsten Dritter ist der begünstigte Dritte Anfechtungsgegner (§ 143 II): Nur er hat Interesse am Vertrag.

Bei einseitigen empfangsbedürftigen Willenserklärungen muß gegenüber dem Erklärungsgegner angefochten werden (§143 III 1). Bei der Anfechtung der Vertragsübernahme durch den verbleibenden Teil gegenüber beiden anderen Parteien (BGH NJW 1998, 531).

6. Anfechtungsfrist (§§ 121 bzw. 124)

Irrtumsanfechtung: Unverzüglich nach Erkenntnis des Irrtums. Setzt **zuverlässige Kenntnis** voraus, damit ist u.U. auch noch Zeit für rechtliche Beratung beinhaltet. Fristwahrung mit **Absendung** (beachte: Erklärungsgegner trägt also das Verzögerungsrisiko, nicht jedoch das Empfangsrisiko!).

Täuschung/Drohung: 1 Jahr, Fristbeginn mit Kenntnis der Täuschung (einschl. Arglist!) bzw. Ende der Zwangslage. Fristwahrung mit Zugang. Nach Fristablauf noch Arglisteinrede aus § 853 BGB.

Beachte: Bei mehreren Anfechtungsgründen laufen die Fristen unabhängig voneinander, vgl. etwa BGH NJW-RR 1996, 1281.

7. Kein Ausschluß der Anfechtung (§§ 121 II, 144)

Ablauf der 30-Jahresfrist (§§ 121 II, 124 II)

Bestätigung (§ 144): Auch konkludent, setzt aber Bestätigungswillen voraus, d.h. die Anfechtbarkeit muß zumindest für möglich gehalten werden.

Mitverschulden oder gar **Alleinverschulden** des Anfechtungsberechtigten sind irrelevant, führen jedoch zu einer durch § 122 BGB nicht begrenzten Haftung aus *c.i.c.*

8. Wirkungen der Anfechtung

a) Bezogen auf das Rechtsgeschäft

Ex tunc-Nichtigkeit der angefochtenen Willenserklärung, § 142 I BGB: Sämtliche Primär- und Sekundäransprüche erlöschen, Geleistetes kann über die Leistungskondition (§ 812 I 1 Alt. 1 BGB) zurückgefordert werden.

Im **Zwangsvollstreckungsrecht** kann die Anfechtung im Rahmen der **Vollstreckungsgegenklage** (§ 767 BGB) eingewendet werden. Bei der Präklusion nach § 767 II BGB ist nach h.M. in der Rspr. der Zeitpunkt der **Anfechtbarkeit** maßgeblich (vgl. BGHZ 42, 37); a.A. Lit.

Bei in Vollzug gesetzten Arbeits und Gesellschaftsverträgen werden die Nichtigkeitsfolgen des § 142 I dahingehend eingeschränkt, daß die Anfechtung nur ex nunc wirkt, um Rückabwicklungsschwierigkeiten zu vermeiden (Lehre vom fehlerhaften Arbeits bzw. Gesellschaftsverhältnis).

b) Ausschluß des Reuerechts

Nach h.M. soll die Anfechtung dem Anfechtenden nicht die Möglichkeit geben, sich aus Motiven, die mit dem Anfechtungsgrund nichts zu tun haben und ihrerseits keinen Anfechtungsgrund bieten, von dem wirklich Gewollten loszusagen (Reuerecht = Lossagung von einem bereuten Vertrag). Um ein solches Reuerecht zu vermeiden, gibt die h.M. dem Anfechtungsgegner das auf § 242 BGB gestützte Recht, den Anfechtenden im Falle eines Erklärungs- oder Inhaltsirrtums an dem von ihm wirklich Gewollten festzuhalten.

c) Kenntnis der Anfechtbarkeit (§ 142 II)

Wichtige, häufig übersehene Vorschrift! Kenntnis der Anfechtbarkeit = Kenntnis der Nichtigkeit, wichtig etwa für §§ 687 II, 819 I, 892, 932, 989 f.

d) Schadensersatzanspruch des Anfechtungsgegners

aus § 122 BGB: Verschuldensunabhängig, Umfang des Anspruchs: Der Schadensersatzanspruch ist auf das negative Interesse mit Begrenzung auf das positive Interesse gerichtet. Er umfaßt auch die Rückgewähr bereits geleisteter Gegenstände und steht somit neben § 812 I 1 Alt. 1, 818 I, was z.B. beim Untergang des Gegenstandes (im Gegensatz zu § 818 III) zu Ansprüchen auf Wertersatz nach § 251 sowie auf das stellvertretende commodum nach § 281 (Veräußerungserlös!) führt.

Ausschluß des Anspruchs bei Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis des Anfechtungsgegners vom Anfechtungsgrund (§ 122 II). Darüber hinaus muß es sich der Erklärungsempfänger nach h.M. auch analog § 254 anrechnen lassen, wenn er den Irrtum ohne Verschulden veranlaßt hat. Insoweit kann er nicht besser gestellt werden als der Erklärende, der ebenfalls verschuldensunabhängig haftet (BGH NJW 1969, 1380).

aus c.i.c.: Bei Verschulden des Erklärenden besteht weiter ein SE-Anspruch des Anfechtungsgegners aus c.i.c.: **Keine** Begrenzung auf das Erfüllungsinteresse.

e) **Schadensersatzanspruch des Anfechtenden**

aus *c.i.c.*, wenn der Anfechtungsgegner den Irrtum schuldhaft verursacht hat; bei § 123 SE-Anspruch überdies aus § 823 II i.V.m. Schutzgesetz (§ 263 StGB, § 240 StGB, § 253 StGB), § 826 BGB.

9. **Komplementäre Rechtsinstitute**

a) **Vertragsaufhebung wg. *c.i.c.***

Nach h.M. ist neben der Irrtumsanfechtung und insbesondere der Anfechtung wegen arglistiger Täuschung und widerrechtlicher Drohung auch ein gem. § 249 S. 1 BGB auf Vertragsaufhebung gerichteter SE-Anspruch aus *c.i.c.* gegeben, der in 30 Jahren verjährt. Damit werden §§ 123, 124 BGB in zweifacher Weise "umgangen", weil eine Vertragsaufhebung (wenn auch auf schuldrechtlichem Weg) auch im Falle einer fahrlässigen Täuschung bzw. Aufklärungspflichtverletzung möglich ist und überdies die Jahresfrist des § 124 BGB nicht gilt. In der Lit. werden deshalb zahlreiche Gegenansichten vertreten (insbes. analoge Anwendung von § 124 BGB auf den Anspruch aus *c.i.c.*). Der BGH verlangt nach neuester Rechtsprechung für einen Aufhebungsanspruch aus *c.i.c.* einen Vermögensschaden, d.h. der geschlossene Vertrag muß für den fahrlässig Getäuschten inhaltlich nachteilig gewesen sein, relativiert aber dieses Erfordernis durch eine "subjektiven Schadenseinschlag", d.h. auch bei objektiver Gleichwertigkeit von Leistung und Gegenleistung kann ein Vertrag aus subjektiven Gründen einen Vermögensschaden darstellen, weil etwa die Gegenleistung für die Zwecke des Schuldners unbrauchbar ist (BGH NJW 1998, 302).

b) **Vertragsanpassung wg. *c.i.c.***

Daneben hat der Getäuschte/Bedrohte aus *c.i.c.* auch einen Anspruch auf Anpassung des Vertragsinhalts, wenn er nachweist, daß ihm ohne die Täuschung/Drohung der Abschluß eines günstigeren Vertrags gelungen wäre, vgl. BGH NJW 1998, 2900; Lorenz NJW 1999, 1001 f.

10. **Prüfungsreihenfolge in der Klausur:**

a) **Prüfung der Anfechtung**

Wirknorm ist § 142 I BGB, da sie als **Rechtsfolge** die Nichtigkeit der Willenserklärung vorsieht. **Tatbestandsvoraussetzung** ist, daß ein "anfechtbares Rechtsgeschäft angefochten" wird.

In der Anspruchsprüfung könnte also der erste Satz lauten: "*Die Willenserklärung des X könnte gem. § 142 I BGB als von Anfang an nichtig anzusehen sein. Dies setzt voraus:...*"

Aus § 142 I BGB ergibt sich z.B. folgende logische Gliederung der Probleme:

I.	Zulässigkeit der Anfechtung (Konkurrenzen)
II.	Anfechtungsgrund
1.	Irrtum über Inhalt und Erklärung (§119 I BGB)
a.	Irrtum: unbewußtes Auseinanderfallen von Wille und Erklärung
b.	Kausalität zwischen Irrtum und Inhalt der Erklärung
c.	Erheblichkeit
2.	Irrtum über wesentliche Eigenschaften (§ 119 II BGB)
a.	Anwendbarkeit (Konkurrenz insbes. zu §§ 459 ff BGB)
b.	Irrtum über die Eigenschaft einer Person oder "Sache" (Eigenschaftsbegriff)
c.	Verkehrswesentlichkeit der Eigenschaft
d.	Kausalität

- 3. **Unrichtige Übermittlung (§ 120 BGB)**
 - a. **Einschaltung eines Übermittlungsboten**
 - b. **Unbewußte unrichtige Übermittlung**
 - d. **Erheblichkeit**
- 4. **Arglistige Täuschung (§ 123 BGB)**
 - a. **Täuschung**
 - b. **Irrtum**
 - c. **Kausalität zwischen Täuschung, Irrtum und Abgabe der Willenserklärung**
 - d. **Arglist**
- 5. **Widerrechtliche Drohung (§ 123 BGB)**
 - a. **Drohung**
 - b. **Kausalität zwischen Drohung und Abgabe der Willenserklärung**
 - c. **Vorsatz**
 - d. **Widerrechtlichkeit**
- III. **Anfechtungserklärung § 143 BGB**
 - 1. **Inhalt**
 - 2. **Adressat**
- IV. **Anfechtungsfrist (§§ 121, 124 BGB)**
- V. **Kein Ausschluß der Anfechtung (§ 144 BGB)**

b) **"Einbau" der Anfechtung in den Anspruchsaufbau**

Str. ist, ob sich im Falle eines Vertrages die Anfechtung unmittelbar gegen den Vertrag richtet (dafür spricht § 142 I BGB, der von einem anfechtbaren "**Rechtsgeschäft**" spricht) oder gegen die entsprechende Willenserklärung, womit der Vertrag erst mittelbar (durch Wegfall einer Erklärung) betroffen ist (dafür spricht der Wortlaut von § 119 I, wonach Gegenstand der Anfechtbarkeit eine "**Willenserklärung**" ist). Je nachdem, welcher Ansicht man folgt, ist die Anfechtbarkeit entweder als rechtsvernichtende Einwendung nach dem Zustandekommen des Vertrags:

- I. **Anspruch entstanden?**
 - 1.) **Angebot**
 - 2.) **Annahme**
- II. **Anspruch rückwirkend erloschen durch Anfechtung (§ 142 I)?**

oder aber als rechtshindernde Einwendung bei der jeweiligen Willenserklärung (je nach Konstellation bei Angebot oder/und Annahme) zu prüfen:

- I. **Anspruch entstanden?**
 - 1.) **Angebot**
 - a) **Erklärung**
 - b) **Nichtigkeit nach erfolgter Anfechtung (§ 142 I)?**
 - 2.) **Annahme**
 - a) **Erklärung**
 - b) **Nichtigkeit nach erfolgter Anfechtung (§ 142 I)?**
- II. **Anspruch erloschen?**
 - > **(andere Erlöschensgründe)**